



Informationsblatt 22

Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen

Wenn Menschen mit Demenz einen Schaden verursachen, stellen sich eine Reihe von Fragen: Haften sie für den Schaden und müssen Schadensersatz leisten? Hatten Angehörige eine Aufsichtspflicht und haben sie diese verletzt? Besteht eine Haftpflichtversicherung, die den Schaden ausgleicht? Was ist zu beachten, wenn für Menschen mit Demenz eine neue Haftpflichtversicherung abgeschlossen wird?

Bei diesen Fragen kommt es stets darauf an, in welcher Situation der Schaden verursacht wurde, wie weit die Demenz fortgeschritten war und ob in einem „lichten Moment“ gehandelt wurde. Hinsichtlich der Haftpflichtversicherung sind die vertraglich vereinbarten Bedingungen (das „Kleingedruckte“) entscheidend. Wenn ein Schadensfall auftritt, ist häufig zu empfehlen, sich rechtlich beraten zu lassen und bei Bedarf eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt hinzuzuziehen.

Wann haften Menschen mit Demenz für Schäden?

Grundsätzlich muss jemand, der einen Schaden verursacht, Schadensersatz leisten. Im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) heißt es: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen widerrechtlich verletzt, ist dem anderen zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.“ (§ 823 BGB)

Von diesem Grundsatz gibt es Ausnahmen, die für Menschen mit Demenz wichtig sind. Der § 827 BGB regelt, dass „eine Person, die im Zustande der Bewusstlosigkeit oder einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustande krankhafter Störung der Geistestätigkeit einem anderen Schaden zufügt, für den Schaden nicht verantwortlich ist“. Für Menschen, die von einer Demenzerkrankung betroffen sind, ist davon auszugehen, dass sie sich bei fortgeschrittener Erkrankung in einem Zustand „krankhafter Störung der Geistestätigkeit“ befinden. Es ist anzunehmen, dass sie nicht in der Lage sind, die Konsequenzen und gegebenenfalls das Unrecht ihres Tuns einzusehen und nach dieser Einsicht zu handeln. Deshalb sind sie im juristischen Sinne „nicht deliktstfähig“. Sie können für den verursachten Schaden nicht verantwortlich gemacht werden und müssen keinen Schadensersatz leisten.

Kompliziert wird es, wenn eine leichtgradige Demenz vorliegt oder der Gesundheitszustand schwankt und phasenweise gezielte Handlungen möglich sind. Wer in einem „lichten Augenblick“ gehandelt hat, ist für sein Tun verantwortlich und muss für den verursachten Schaden Schadensersatz leisten.

Ob jemand in einem „lichten Augenblick“ gehandelt hat oder nicht, ist oft schwer zu beurteilen. Auch psychiatrische Gutachten sind häufig umstritten, denn das Gutachten bezieht sich auf eine Situation in der Vergangenheit, in der die Gutachterin oder der Gutachter in der Regel nicht anwesend war. So kommt es nicht selten zum Streit über die Beurteilung der Situation.

Haben Angehörige eine Aufsichtspflicht?

Inwiefern haben Angehörige gegenüber Menschen mit Demenz eine Aufsichtspflicht mit der Folge, dass sie für Schäden haften? Grundsätzlich gilt zwar, dass zwischen Eheleuten und Verwandten nicht automatisch eine Aufsichtspflicht besteht. In der Praxis gibt es jedoch eine Reihe von Ausnahmen. So besteht eine Aufsichtspflicht, wenn die Ehepartnerin oder der Ehepartner vom Betreuungsgericht zum „rechtlichen Betreuer“ mit dem Aufgabenkreis „Personensorge“ bestellt wurde (siehe dazu Informationsblatt 9, „Das Betreuungsrecht“).

Die Ehepartnerin oder der Ehepartner kann auch dann in die Pflicht genommen werden, wenn sie oder er nicht die rechtliche Betreuung inne hat. Dies gilt, wenn sie oder er „Haushaltsvorstand“ ist, also den größten Teil zum Haushaltseinkommen beiträgt. Der Haushaltsvorstand muss dafür sorgen, dass Dritte nicht durch ein Mitglied seines Haushalts Schaden erleiden. So haftet zum Beispiel der Ehemann, wenn für ihn aufgrund vorhergehender Erfahrungen voraussehbar war, dass seine Frau zum Beispiel Blumentöpfe vom Balkon stößt oder unbedacht auf die Fahrbahn läuft und dadurch eventuell einen Verkehrsunfall verursacht. Dann wird von ihm erwartet, dass er den Balkon entsprechend sichert beziehungsweise auf der Straße



sorgfältig auf seine Frau achtet. Wenn er dies nicht tut, muss er mit Schadensersatzforderungen der Geschädigten rechnen.

Wann tritt die Haftpflichtversicherung ein?

Eine Privathaftpflichtversicherung springt ein, wenn jemand verpflichtet ist, Schadensersatz zu leisten. Wurde der Schaden von jemand verursacht, der nicht deliktsfähig ist, besteht kein Anspruch auf Schadensersatz und die Geschädigten bleiben auf dem Schaden sitzen. Um diese Härte zu vermeiden, zahlen Versicherungen aber dennoch, wenn eine Deliktsunfähigkeitsklausel vereinbart wurde (siehe unten). Die maximale Höhe der Entschädigung ist im jeweiligen Versicherungsvertrag festgelegt.

Wenn eine Haftpflichtversicherung neu abgeschlossen wird und eine Demenz-Diagnose vorliegt, muss diese der Versicherung mitgeteilt werden. In diesem Fall sollte darauf geachtet werden, dass der Vertrag eine „Deliktsunfähigkeitsklausel“ (auch „Demenzklausel“ genannt) enthält. Diese Klausel besagt, dass die Versicherung auch dann zahlt, wenn die oder der Versicherte nicht deliktsfähig war. Sie gilt für Kinder unter sieben Jahren, wie auch für Demenzkranke und Menschen mit geistiger Behinderung.

Ist der Abschluss einer Haftpflichtversicherung für Menschen mit Demenz und Angehörige zu empfehlen?

Für Demenzkranke und ihre Angehörigen ist eine Haftpflichtversicherung, unter Umständen im Rahmen einer Familienhaftpflichtversicherung, zu empfehlen. Die Versicherung zahlt gegebenenfalls Schadensersatz, lässt Gutachten erstellen und wehrt unberechtigte Forderungen ab. Dabei haben die Versicherten aber nicht das Recht, Anwältin oder Anwalt selbst zu wählen.

Auch wenn Menschen mit Demenz ins Heim umziehen, sollte die Haftpflichtversicherung bestehen bleiben. Zu denken ist an Fälle, in denen zum Beispiel eine Heimbewohnerin das Hörgerät einer anderen zerstört, Einrichtungsgegenstände beschädigt, eine Körperverletzung begeht oder einen Feuerwehreinsatz auslöst. Für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter müssen die Einrichtungen eine Haftpflichtversicherung abschließen.

Ehrenamtliche und Betreuungskräfte, die im häuslichen Bereich tätig sind, sind zumeist über den Träger, der sie einsetzt, unfall- und haftpflichtversichert. Wenn nicht, ist der Abschluss einer eigenen Versicherung zu empfehlen.

Weitere Informationen

Deutsche Alzheimer Gesellschaft (2017): Ratgeber in rechtlichen und finanziellen Fragen für Angehörige von Demenzkranken, ehrenamtliche und professionelle Helfer, 208 Seiten, 6 €

Stiftung Warentest: www.test.de (Test einzelner Privathaftpflichtversicherungen. Der Zugang zu den Testergebnissen ist kostenpflichtig)

Für dieses Informationsblatt danken wir

Bärbel Schönhof, Bochum, Rechtsanwältin und Fachanwältin für Sozialrecht, www.kanzlei-schoenhof.de

Januar 2018



Impressum

Deutsche Alzheimer Gesellschaft e.V.
Selbsthilfe Demenz
Keithstraße 41
10787 Berlin
Tel: 030 - 259 37 95 0
Fax: 030 - 259 37 95 29
www.deutsche-alzheimer.de
info@deutsche-alzheimer.de

Alzheimer-Telefon:

Tel: 030 - 259 37 95 14
Mo – Do 9 – 18 Uhr, Fr 9 – 15 Uhr

Spendenkonto:

Bank für Sozialwirtschaft
IBAN: DE95 3702 0500 0003 3778 05
BIC: BFSWDE33

Informationsblätter der Deutschen Alzheimer Gesellschaft

[› Link zur Downloadseite](#)

- | | |
|---|--|
| 1 Die Häufigkeit von Demenzerkrankungen | 15 Allein leben mit Demenz |
| 2 Die neurobiologischen Grundlagen der Alzheimer-Krankheit | 16 Demenz bei Menschen mit Lernschwierigkeiten |
| 3 Die Diagnose der Alzheimer-Krankheit und anderer Demenzerkrankungen | 17 Urlaubsreisen für Menschen mit Demenz und ihre Angehörigen |
| 4 Die Genetik der Alzheimer-Krankheit | 18 Schmerz erkennen und behandeln |
| 5 Die medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 19 Autofahren und Demenz |
| 6 Die nicht-medikamentöse Behandlung von Demenzerkrankungen | 20 Wahlrecht und Demenz |
| 7 Die Entlastung pflegender Angehöriger | 21 Gehörlose und schwerhörige Menschen mit Demenz |
| 8 Die Pflegeversicherung | 22 Haftung und Haftpflichtversicherung bei Demenzerkrankungen |
| 9 Das Betreuungsrecht | 23 Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für pflegende Angehörige und Menschen mit Demenz |
| 10 Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung, Ehegattennotvertretungsrecht, Patientenverfügung | 24 Palliative Versorgung von Menschen mit Demenz in der letzten Lebensphase |
| 11 Die Frontotemporale Demenz | 25 Chronische Traumatische Enzephalopathie (CTE) |
| 12 Klinische Forschung | 26 Berufstätigkeit und vorzeitiger Ausstieg aus dem Beruf bei Demenz |
| 13 Ambulant betreute Wohngemeinschaften für Menschen mit Demenz | 27 Das Ehegattennotvertretungsrecht |
| 14 Die Lewy-Körperchen-Demenz | 28 Mundgesundheit und Demenz |